

Liebe Leserinnen und Leser,

die Digitalisierung der Medien spielt eine immer größere Rolle in der Praxis der VG WORT. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass drei Verfassungsbeschwerden der VG WORT, in denen es um die Vergütung von PC, Druckern und Plottern nach dem bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Recht ging, erfolgreich waren. Die Verfahren wurden zur erneuten Verhandlung an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen.

Auch auf den viel beachteten Google-Vergleich hat die VG WORT weiter ein sehr wachsames Auge. Nachdem seit dem Fairness Hearing im vergangenen Februar keine Entwicklung mehr in dem Verfahren zu beobachten war, haben wir uns jetzt mit einem Schreiben an das zuständige Gericht gewandt und auf Fristen hingewiesen, die in diesen Wochen ablaufen. Da bisher noch nicht klar ist, ob der Vergleich zwischen Google und den amerikanischen Autoren- und Verlegerverbänden überhaupt genehmigt wird, erscheint zumindest eine Verlängerung der Fristen dringend erforderlich.

Den Anforderungen an das digitale Zeitalter begegnet die VG WORT auch mit neuen Tarifen für ehemals unbekannte Nutzungsarten, die Ende 2010 erstmals veröffentlicht wurden und eine Nutzung von Werken als E-Book, Online, Video/DVD und Video-on-demand berücksichtigen.

Ein wichtiger Hinweis: Autoren (Urheber und Übersetzer), die Texte und Textdokumente (PDF) im Internet veröffentlichen, haben noch bis zum 31.3.2011 Zeit, um an der Sonderausschüttung 2010 im Bereich Texte im Internet / METIS teilzunehmen.

Schließlich möchten wir Sie erneut auf die Wiedereröffnung des Autorenversorgungswerks aufmerksam machen: Freiberufliche Autoren, die über die Künstlersozialkasse (KSK) rentenpflichtversichert sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen einmaligen Zuschuss zu einer Altersvorsorge wie zum Beispiel Lebens- und Rentenversicherungen oder Sparverträge in dem Jahr zu beantragen, in dem sie 55 Jahre alt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Just

Dr. Robert Staats

Geschäftsführende Vorstände

Drei Verfassungsbeschwerden der VG WORT erfolgreich

Nach seiner wegweisenden Entscheidung vom 30. August 2010 hat das Bundesverfassungsgericht im Januar drei weiteren Verfassungsbeschwerden der VG WORT zu urheberrechtlichen Geräteabgaben stattgegeben (Beschlüsse vom 21.12.2010 in den Verfahren 1 BvR 2742/08; 1 BvR 506/09; 1 BvR 2760/08).

Mit diesen Fällen, die PCs und Drucker/Plotter nach der bisherigen Rechtslage betreffen, muss sich jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) erneut befassen. Lediglich in einem Fall, der die Abgabepflicht für Kopierstationen betrifft, hat das Gericht die Verfassungsbeschwerde der VG WORT nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 3461/08).

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass sich der BGH mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum geistigen Eigentum (Art. 14 GG) nicht ausreichend auseinandergesetzt hat. Insbesondere hätte der BGH angesichts der rasanten Verbreitung digitaler Vervielfältigungsformen die Gefahr einer „absoluten Schutzlücke“ zu Lasten der Urheber in Betracht ziehen müssen. Seine Bedenken gegen die so genannte „Einwilligungsargumentation“ des BGH hat das Bundesverfassungsgericht bekräftigt: Der BGH hatte sich darauf gestützt, dass keine Vergütungspflicht bei digitalen Vorlagen bestehe, wenn Urheber in die Vervielfältigung eingewilligt hätten.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind auch deshalb bedeutsam, weil sie wichtige Klärungen zur europäischen Rechtslage enthalten. Der Europäische Gerichtshof hat – im Hinblick auf den Wortlaut der spanischen Gesetzesvorschrift und im Hinblick auf die darauf ausgerichtete Vorlagefrage – kürzlich entschieden, dass eine unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf Geräte, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, dem europäischen Recht widersprechen. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu

aus, dass private Vervielfältigungen – und damit eine urheberrechtliche Vergütungspflicht – auch bei einem Verkauf von Geräten an Gewerbetreibende und Freiberufler keineswegs ausgeschlossen erscheinen.

Die aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stärken die verfassungs- und europarechtlich begründeten Rechte der Urheber. Sie zeigen, dass digitale Nutzungen auch in Zukunft einer angemessenen Vergütung bedürfen.

Keine Entscheidung im Google-Vergleich: Schreiben an das zuständige Gericht

Die Auseinandersetzung um den Google-Vergleich in den USA zieht sich inzwischen ins dritte Jahr. Im Herbst 2008 hatte der Suchmaschinenspezialist nach einer Sammelklage von amerikanischen Autoren- und Verlegerverbänden einen Vergleich geschlossen, der dem zuständigen Gericht in New York zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Nachdem es, nicht zuletzt von der deutschen Bundesregierung, zu erheblichen Einwänden gegenüber dem ursprünglichen Vergleichsvorschlag gekommen war, legten die Parteien im November 2009 einen veränderten Vergleichsvorschlag bei Gericht vor. Insbesondere soll der Vergleich nunmehr nur noch für Bücher Anwendung finden, die bis zum 5. Januar 2009 beim US-Copyright Office registriert oder in Kanada, dem Vereinigten Königreich oder Australien erschienen sind. Diese Änderungen sind zwar zu begrüßen, haben aber zur Konsequenz, dass nur noch sehr schwer festzustellen ist, welche Werke deutscher Rechteinhaber von dem Settlement erfasst werden. Die Stellungnahme des Verwaltungsrates der VG WORT vom 27. November 2009 fiel entsprechend eindeutig aus:

„Wenn der veränderte Vergleichsvorschlag endgültig gebilligt werden sollte, wird dies zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Rechtswahrnehmung für deutsche Autoren und Verlage führen.“

Am 18. Februar 2010, also ziemlich exakt vor einem Jahr, fand ein Fairness-Hearing in New York statt, auf dessen Grundlage das Gericht seither zu entscheiden hat, ob der geschlossene Vergleich als „fair“, „reasonable“ und „adequate“ zu beurteilen ist. Auch die VG WORT war bei diesem Hearing vertreten und machte die Interessen ihrer Mitglieder geltend.

Seit diesem Termin hat sich – jedenfalls nach Kenntnis der VG WORT – keine weitere Entwicklung in der Angelegenheit ergeben. Eine Entscheidung des Gerichts steht nach wie vor aus. Problematisch ist dabei unter anderem, dass in dem vorgeschlagenen Vergleich bestimmte Fristen gesetzt wurden, die jetzt abzulaufen drohen. Insbesondere geht es um die Frist, Entschädigungsansprüche für die bis zum 5. Mai 2009 von Google digitalisierten Bücher geltend zu machen (Fristablauf: 31. März 2011). Auch die Frist, Bücher aus dem Digitalisierungsprogramm zu entfernen (sog. „Removal“) endet am 5. April 2011. Die Parteien des Rechtsstreits vor dem Gericht in New York – die amerikanische Autorenvereinigung, der amerikanische Verlegerverband sowie Google – haben lediglich beantragt, die Frist für die Entschädigungsansprüche dahingehend zu verlängern, dass sie ein Jahr nach Billigung des Vergleichs abläuft. Eine Verlängerung der Frist für ein „Removal“ wurde hingegen seitens der Parteien nicht beantragt.

Vor diesem Hintergrund hat sich die VG WORT selbst mit einem Schreiben an das Gericht in New York gewandt und darum gebeten, die Fristen zu verlängern (www.vgwort.de). Die VG WORT hat insbesondere darauf hingewiesen, dass es den Rechteinhabern und der VG WORT nicht zugemutet werden kann, die Rechte aufgrund des vorgeschlagenen Vergleichs mit ganz erheblichem Verwaltungsaufwand innerhalb der bestehenden Fristen geltend zu machen, obwohl noch völlig unklar ist, ob der Vergleich überhaupt gebilligt wird. Darüber hinaus ist weiterhin völlig offen, wie festgestellt werden soll, welche deutschen Werke noch unter die vorgeschlagenen Regelungen des Vergleichs fallen.

Es bleibt zu hoffen, dass das Gericht in New York dieser Bitte der VG WORT nachkommt und die Fristen entsprechend verlängert. Bisher ist auf das Schreiben vom 14. Februar 2011 keinerlei Reaktion seitens des Gerichts erfolgt.

Deshalb rät die VG WORT allen Autoren und Verlagen dringend, die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit aktiv zu verfolgen und insbesondere auf aktuelle Informationen der VG WORT zu achten (<http://www.vgwort.de/aktuelle-themen/google-settlement.html>).

Neue Tarife für unbekannte Nutzungsarten

Die VG WORT hat zum Ende des Jahres 2010 erstmalig Tarife für den Bereich der ehemals unbekannteren Nutzungsarten gemäß § 1371 UrhG veröffentlicht (Bundesanzeiger Nr. 198, Seite 4382 f. vom 29. Dezember 2010). Die Tarife regeln die Vergütung von Urhebern bei Aufnahme einer neuen Art der Werknutzung für zuvor in gedruckter Form verlegte Sprachwerke („Print“) sowie für Bühnenwerke und können auf der Homepage der VG WORT eingesehen werden:

<http://www.vgwort.de/einnahmetarife/unbekannte-nutzungsarten.html>

Während der Tarif für Print-Werke insbesondere Nutzungen als E-Book und Onlinenutzungen regelt, erfasst der Tarif für Bühnenwerke Nutzungen in den Bereichen Video/DVD und Video-on-demand.

Soweit die Voraussetzungen des jeweiligen Tarifs erfüllt sind und Verlag und Autor über die neue Art der Werknutzung keine individuelle Vereinbarung abgeschlossen haben, ist der dem Autor zustehende Vergütungsanspruch über die VG WORT abzuwickeln. Die Verlage haben in diesem Fall der VG WORT von ihnen vorgenommene neue Arten der Werknutzung zu melden. Die VG WORT berechnet den Verlagen hierfür sodann die dem Au-

tor zustehende angemessene Vergütung, zieht diese ein und schüttet sie nach Berücksichtigung der durchschnittlichen Verwaltungskosten aus.

Meldefrist für Sonderausschüttung Texte im Internet / METIS verlängert

Die Meldefrist der Sonderausschüttung 2010 im Bereich Texte im Internet / METIS (bisher bis 31.12.2010) wurde bis zum 31.3.2011 verlängert. Meldungen für die Sonderausschüttung 2011 können erst nach diesem Datum (ab 1.4.2011) abgegeben werden.

Bei der Ausschüttung berücksichtigt werden Texte und Textdokumente (PDF-Dateien), die im Internet erscheinen. Da sich derzeit noch nicht alle Verlage an dem Ausschüttungsverfahren für Texte im Internet beteiligen, können nicht alle Urheber ihre Ansprüche geltend machen. Deswegen gibt es ein zeitlich befristetes Verfahren, an dem nur Urheber (Autoren und Übersetzer) teilnehmen können.

Vergütet werden urheberrechtlich geschützte Texte mit einem Mindestumfang von 1.800 Anschlägen. Lyrik kann unabhängig vom Umfang gemeldet werden. Wichtig ist: Gemeldete Texte dürfen nicht kopiergeschützt sein.

Ein Antrag, der sich lohnt: Autorenversorgungswerk gewährt attraktive Zuschüsse

Das Autorenversorgungswerk der VG WORT, das im vergangenen Jahr mit veränderten Richtlinien neu eröffnet wurde, bietet attraktive Zuschüsse für freiberufliche Autoren, die über die Künstlersozialkasse (KSK) rentenpflichtversichert sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das AVW einen einmaligen Zuschuss zu einer Altersvorsorge wie zum Beispiel Lebens- und Rentenversicherungen oder Sparverträgen nur in dem Jahr, in dem der Antragsteller 55 Jahre alt wird.

Die Versicherungs- bzw. Anlagesumme muss zum Ende der Laufzeit mindestens € 5.000,00 betragen. Derzeit ist ein Zuschuss von mindestens € 2.500,00 vorgesehen. Die Zuschüsse können auch für bereits bestehende Anlageformen geleistet werden.

Auszahlungen erfolgen erstmals im November 2011. Für die Jahrgänge 1942 bis 1954 gibt es eine Sonderregelung. Keine Berücksichtigung finden Autoren, die bereits Zuschüsse vom Autorenversorgungswerk erhalten oder erhalten haben.

Die offiziellen Richtlinien und den Antrag zum Download finden Sie ganz einfach auf unserer Homepage: <http://www.vgwort.de/die-vg-wort/sozialeinrichtungen/autorenversorgungswerk.html>.

IMPRESSUM

Verantwortlich:

Rainer Just
Dr. Robert Staats

Verwertungsgesellschaft WORT
(VG WORT)
Rechtsfähiger Verein Kraft Verleihung
Goethestraße 49
80336 München
Telefon: (089) 51412-0
Fax: (089) 51412-58
E-Mail: vgw@vgwort.de

Redaktion:

WORDUP Public Relations, München
www.wordup.de

Nachdruck frei, Belegexemplar erbeten